

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 3

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ende 1948. Ein wesentlich stärkeres Anwachsen ist bei Azetatzellwolle vorgesehen: von (1946) 42 000 000 Pfund auf (Ende 1948) 123 000 000 Pfund. Mit andern Worten, eine Ausweitung von rund 300%.

In diesem Zusammenhang sei auf die Celanese Corporation of America hingewiesen, den bedeutendsten Azetat-rayonproduzenten der Welt. Dieses Riesenunternehmen ist gegenwärtig mit der Verwirklichung eines mächtigen Investitionsprogramms beschäftigt: das Endziel ist, seine Produktionskapazität in erdrückender Weise zu steigern, auch durch den Erwerb von Fabrikationsquellen für die grundlegenden Rohstoffe. Das Investitionsprogramm sieht eine Aufwendung von 75 Millionen Dollar vor, ungefähr 318 750 000 Schweizerfranken. Für Ende 1948 erwartet die Celanese Corporation of America eine Zunahme in ihrer Produktionskapazität, die sich bei Garn auf 50 bis 75% und bei Zellwolle auf rund 100% beläufen dürfte.

Die Tennessee Eastman Corporation beendete vor rund einem halben Jahre umfangreiche Erweiterungsbauten an ihren Werken in Kingsport (Tennessee). Die Produktionskapazität dieser Firma stieg dadurch bei Garn um 30%, bei Zellwolle um mehr als 100% im Vergleich zur Kapazität, die 1945 erreicht worden war.

Was die übrigen wichtigen Zweige der Rayonindustrie anbelangt — Viskoserylon und Cuprammoniumrayon — wird bei der Garnproduktion eine Kapazitätszunahme von 6% vorgesehen, d.h. von 513 000 000 Pfund (1946) auf 543 000 000 Pfund Ende 1948. Diese Zunahme wird sich im gleichen Ausmaße auf Garn für gewöhnliche Gewebe, wie auf hochwiderstandsfähiges Pneumatikgarn verteilen.

Nach Ankündigungen der Du Pont de Nemours-Gesellschaft wird die Leistungsfähigkeit dieser Firma derartig ausgeweitet werden, daß die Herstellung von Nylon Ende 1948 den 1946 erreichten Stand um das Dreifache überreffen wird. Ein Probewerk für die Herstellung von Garn aus Erdnußprotein ist in Taftville (Connecticut) im Bau. Es gehört der Aralac Company, die ein Tochterunternehmen der National Dairy Products Corporation ist.

Wolle und Baumwolle

Die Tendenz zur Ausweitung ist jedoch nicht einzig bei den Industriezweigen der synthetischen Fasern vorhanden.

Bei Wolle und Baumwolle ist eine ähnliche Entwicklung nachweisbar. Es bestehen gegenwärtig eine Reihe von Textilwerken, deren technische Einrichtung entweder veraltet, oder durch Überbeanspruchnahme zu sehr abgenutzt ist. Ein Ersatz durch neue Anlagen oder eine durchgreifende Modernisierung ist erforderlich. Allerdings ist es so, daß die Firmen, die während der Kriegsjahre neue maschinelle Einrichtungen nicht beschaffen konnten, sich infolge der außerordentlich langen Lieferfristen der Maschinenindustrie noch durch lange Zeit mit den alten Anlagen begnügen werden müssen.

Drang nach Süden

In der geographischen Verteilung der Textilindustrie der Vereinigten Staaten läßt sich deutlich ein „Drang nach Süden“ verzeichnen. Diese Tendenz setzte nach 1918 ein und ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Es ist bemerkenswert, daß alle neuen, im Bau befindlichen Rayonfabriken im Süden des Landes liegen, ebenso wie hier die meisten Baumwoll- und Wollfabriken konzentriert sind. Der Überfluß an Rohstoffen der Textilindustrie, die der Süden aufweist, der dortige Reichtum an Wasserkräften und die fast unerschöpflichen Reserven an Arbeitern, die dort vorhanden sind, haben diese Entwicklung begünstigt.

Im Nachstehenden sei zum Schlusse eine nach den hauptsächlichsten Produktionszweigen aufgestellte Übersicht wiedergegeben, anhand welcher sich die Zunahme der Produktionskapazität der Rayonindustrie der Vereinigten Staaten leicht verfolgen läßt.

Jährliche Produktionskapazität der Rayonindustrie

	Millionen Gewichtspfund (zu 450 g)			
	November 1946	Juli 1946	März 1948	Oktober 1948
Garn	710	724	754	820
Gewebegarn allein ¹⁾	473	502	523	570
Azetat	42	72	120	123
Gesamtproduktion	891	965	1 043	1 120

¹⁾ Nach Abzug von hochwiderstandsfähigem Viskosegarn für industrielle Verwendung.

-G. B.-

Handelsnachrichten

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die dem Ausland gegenüber erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen. In einem ausführlichen, vom 11. Februar 1948 datierten Bericht werden vom Bundesrat die im Verkehr mit den einzelnen Ländern getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen aufgeführt und erläutert. So weit es sich dabei um Absatzgebiete handelt, die für die Textilindustrie von Bedeutung sind, wurde in den „Mitteilungen“ über die Verhältnisse jeweils schon Aufschluß gegeben. An dieser Stelle möchten wir uns auf die Wiedergabe der Schlußbemerkungen des Bundesrates beschränken, denen wir folgendes entnehmen:

Die schon in früheren Botschaften erwähnte Annahme ist zugetroffen, laut welcher die Schweiz sich auch nach dem Weltkriege noch während längerer Zeit mit außerordentlichen Verhältnissen in der internationalen Wirtschaftspolitik werde auseinandersetzen müssen, Verhältnisse, die namentlich zur Sicherung des zwischenstaatlichen Waren- und Zahlungsverkehrs und im Interesse der Aufrechterhaltung unserer Beschäftigung und unserer Zahlungsbilanz außerordentliche Maßnahmen als unerlässlich erscheinen lassen. Auch heute noch könne auf Anordnungen solcher Art nicht verzichtet werden und die Lage sei für die nächsten Jahre so unübersichtlich, daß

die Schweiz das Rüstzeug für Verteidigungsmaßnahmen im internationalen Wirtschaftskampf nicht aus der Hand legen dürfe. Die sich in immer mehr Staaten abzeichnende Tendenz, ihre Einfuhr auf die für sie notwendigsten Waren zu beschränken und die darin liegende schwere Gefährdung unseres traditionellen Exportes, der auf gewissen Sektoren schon in eine schwierige Lage geraten ist, mache die staatliche Einflussnahme auf die wirtschaftlichen Beziehungen dem Auslande gegenüber nur noch zwingender; würde auf sie verzichtet, so müßte unsere Wirtschaft zum Spielball der ausländischen Wirtschaftspolitik werden. Der Bundesrat stellt daher den Antrag, den Bundesbeschuß vom 14. Oktober 1933 betr. Erlaß wirtschaftlicher Maßnahmen gegenüber dem Auslande um weitere drei Jahre zu verlängern.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar	
	1948	1947
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.
Ausfuhr:	867	3 959
Einfuhr:	328	1 138
	796	2 947

Der Monat Dezember 1947 hat mit 14 Millionen Franken

wohl ein letztes Aufbläcken der Ausfuhr seidener, kunstseidener und Zellwollgewebe gebracht, wobei die gewaltigen Lieferungen nach Belgien, um den neuen Beneluxzöllen zu entgehen, das Ergebnis weitgehend beeinflußt haben. Die Korrektur hat nicht auf sich warten lassen und der Monat Januar 1948 dürfte, nach den heutigen Verkaufsmöglichkeiten im Auslande zu schließen, mit einer Ausfuhrsumme von rund 4 Millionen Fr. der Wirklichkeit besser entsprechen als das Mehrfache dieser Summe. Im einzelnen ist zu melden, daß der Januar 1948 für alle Empfangsländer, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Venezuela ausgenommen, beträchtlich kleinere Zahlen zeigt als der letzte Monat des Vorjahres. An der Spitze der Abnehmer steht nun Argentinien mit einem Betrag von 670 000 Fr.; Belgien ist auf knapp 400 000 Fr. und Schweden gar auf 19 000 Fr. gefallen. Dafür haben die USA, wohl im Zusammenhang mit den Ermäßigungen des Zolltarifs, etwas mehr Ware aus der Schweiz bezogen als im Dezember 1947.

Die Ergebnisse eines Monats dürfen natürlich nicht zu Schlüssen auf ein ganzes Jahr verleiten und es ist denn auch zu erwarten, daß die andauernden Unterhandlungen für den Abschluß von Wirtschaftsabkommen — zurzeit sind solche mit Dänemark und Schweden im Gange — gegen früher etwas erhöhte Umsätze ermöglichen werden. Dies gilt insbesondere auch für Großbritannien, das nunmehr anstelle der sog. Token-Imports, von denen ausschließlich die Firmen Nutzen ziehen konnten, die schon in den Vorkriegsjahren kunstseidene Gewebe nach England ausgeführt hatten, für kunstseidene Gewebe ein die bisherigen Absatzmöglichkeiten überschreitendes Kontoingang zur Verfügung stellt.

Was die zur Ausfuhr gebrachten Gewebekategorien anbetrifft, so zeigen die Zellwollstoffe den größten Ausfall; aber auch seidene Gewebe, deren Ausfuhr sich in den letzten Monaten 1947 in steigender Richtung bewegt hatte, sind stark zurückgegangen.

Mit der Schrumpfung der Ausfuhr Hand in Hand hat auch die Einfuhr ausländischer Ware nachgelassen und sie ist, nach Monatsausweisen von jeweilen drei und mehr Millionen Franken im Jahr 1947, im Monat Januar auf 1,1 Millionen Franken gesunken. Den größten Ausfall haben die Bezüge aus Italien erlitten, da die Nachfrage nach italienischen Rohgeweben, die zum größten Teil in veredeltem Zustande wieder zur Ausfuhr gebracht wurden, auf ein Mindestmaß zurückgegangen ist; bei der Ware, die heute noch von Italien gekauft wird, dürfte es sich in der Hauptsache um solche für den schweizerischen Verbrauch handeln. Das gleiche gilt in bezug auf die Einfuhr aus Ostasien und Frankreich; was die letztere anbetrifft, so ist infolge der Abwertung des französischen Frankens in der nächsten Zeit wohl mit einem Ansteigen zu rechnen, doch dürfte diese Konjunktur nur von kurzer Dauer sein. Das Lyoner „Bulletin des Soies et Soieries“ meldet in dieser Beziehung, daß die Ankündigung der Abwertung zwar viele ausländische Käufer nach Lyon gezogen habe, die billig einzukaufen hofften, doch sei daraus nichts geworden und man werde einige Wochen zuwarten müssen, um sich überhaupt ein zuverlässiges Bild über die Ausfuhrmöglichkeiten von französischen Seiden- und Kunstseidengeweben zu machen.

Das Ausfuhrgeschäft des ersten Monats des laufenden Jahres bestätigt die Befürchtungen, die in bezug auf das Ergebnis der mit d.n verschiedenen Absatzgebieten gepflogenen Wirtschaftsverhandlungen geäußert wurden. Die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei ist aber nicht nur auf den Umsatz mit dem Ausland angewiesen, sondern verfügt im Inlande immer noch über eine kaufkräftige, wenn auch anspruchsvolle Kundschaft. Die sinkenden Einfuhrzahlen zeigen, daß sich diese im Auslande nunmehr in einem gegen früher stark verminderter Umfang bedient, was der einheimischen Ware zugute kommt. Die anhaltende Nachfrage der ausländischen Kundschaft endlich ist ein Beweis dafür, daß es nur einer

etwas freieren und vernünftigeren Wirtschaftspolitik der Regierungen der Abnehmerländer bedarf, um die Umsätze ansteigen zu lassen. Da der Kampf gegen die Abschlußmaßnahmen nunmehr auch auf internationalem Boden eingesetzt hat, so wird vielleicht das Jahr 1948 auf dem Gebiete des Warenaustausches die längst erwarteten Erleichterungen bringen.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht hatte sich mit folgendem Fall zu befassen:

Eine Großhandelsfirma, die auch die Konfektion bedient, hatte im Mai 1946 bei einem Fabrikanten 150 Stücke eines fil à fil kunstseidenen und mit Zellwolle gemischten Rohgewebes, unausgerüstet, zur Lieferung Mai/Juni 1947, bestellt. Für Musterzwecke verlangte der Käufer je ein Stück in grau und blau vorab. Diese beiden am 29. April 1947 eingesandten Stücke wurden anschließend ohne nähere Prüfung, sofort nach erfolgter Färbung für Musterzwecke verwendet. Die übrigen bestellten Stücke wurden ab 25. Juni auf Wunsch des Käufers der Färberei zugesandt und alsdann, weil unsauber, voll Noppen, verdickten Stellen und Webfehlern, erst im September beanstandet und als unverkäuflich bezeichnet. Der Fabrikant lehnte die Reklamation ab, zunächst mit der Begründung, daß die beiden vorab gelieferten Stück anstandslos abgenommen worden seien und die folgenden Stücke, weil auf gleicher Kette gewoben, auf keinen Fall schlechter seien als die anfänglich gelieferte Ware. Der Käufer gab zu, daß die beiden Vorabstücke nicht geprüft worden seien, da sie für Musterzwecke sofort hätten weiterverwendet werden müssen, erklärte aber, daß er gleichartige Ware schon früher vom Fabrikanten bezogen habe und infolgedessen annehmen durfte, in einwandfreier Weise bedient zu werden. Er stellte an das Schiedsgericht die Frage, ob die beanstandete Ware den Anforderungen der schweizerischen Konfektionsindustrie genüge und ob nicht zum mindesten eine Preisermäßigung gerechtfertigt sei? Der Fabrikant nahm dagegen den Standpunkt ein, daß die Mängelrüge schon deshalb zurückgewiesen werden müsse, weil die in den Zahlungsbedingungen des Verbandes Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten für sichtbare Fehler vorgesehene Reklamationsfrist von vierzehn Tagen überschritten sei. Er machte ferner geltend, daß der Käufer die gesamte Lieferung zum vollen Preis übernehmen müsse, sofern die nachfolgenden Stücke in bezug auf die Qualität den seinerzeit nicht beanstandeten beiden Vorabstücken nicht nachstehe.

Nach Prüfung der beiden Musterstücke, wie auch der von beiden Parteien dem Schiedsgericht gemeinsam unterbreiteten Stücke stellte dieses zunächst fest, daß das Risiko der Verwendung der Ware vom Besteller und Käufer zu übernehmen sei; es habe sich infolgedessen nur über die Anforderungen auszusprechen, die in webereitechnischer Hinsicht und in bezug auf die Qualität des verwendeten Rohstoffes an die Ware gestellt werden könnten. Was die beiden Vorabmusterstücke anbetrifft, so seien diese tatsächlich mit Mängeln behaftet, die zu einer Beanstandung berechtigen würden; die folgenden Stücke jedoch seien, soweit dies aus der Beurteilung der dem Schiedsgericht vorgelegten Ware hervorgehe, besser ausgefallen als die Vorabstücke und berechtigen infolgedessen nicht zu einem Preisnachlaß.

Da es sich um sichtbare Fehler handle, so komme die in den Zahlungsbedingungen des Verbandes Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten vorgeschriebene Reklamationsfrist von 14 Tagen in Frage, die für die zwei ersten Lieferungen tatsächlich überschritten sei; die Stücke aus der dritten und letzten Lieferung seien aber nicht derart, daß sie eine Rabattforderung rechtfertigen würden. Unter solchen Umständen sei es ferner für die Beurteilung des Streitfalles belanglos, daß der Käufer es seinerzeit unterlassen habe, die in den beiden Musterstücken auftretenden Mängel (namentlich Webnester) rechtzeitig zu rügen.

Zu diesem Urteil wäre noch zu bemerken, daß der Käufer den Fabrikanten beauftragt hatte, die Rohware an die Färberei abzuliefern, ohne daß er die Stücke selbst angesehen oder die Färberei mit einer Prüfung beauftragt hätte. Diese Unterlassung hat sich nun für ihn als verhängnisvoll erwiesen.

Ausfuhr nach Dänemark. Die Unterhandlungen für den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens für das Jahr 1948 sind nunmehr beendet worden und es ist für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben wiederum ein, wenn auch bescheidenes Kontingent von Dänemark zugestanden worden. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich in den letzten Monaten in bezug auf die Zuteilung von Kontingenzen an die dänischen Vertreter und Kunden ergeben haben, wurden zwischen den schweizerischen Kontingentsverwaltungsstellen und den zuständigen dänischen Delegierten Besprechungen geführt, die eine annehmbare technische Abwicklung des Verkehrs ermöglichen dürften.

Ausfuhr nach Frankreich. In den seit längerer Zeit zwischen der Schweiz und Frankreich geführten Verhandlungen über die Regelung finanzieller Fragen ist, da eine Einigung bisher nicht erzielt werden konnte, ein Unterbruch eingetreten. Die französische Regierung hat nun bei diesem Anlaß eine Einfuhrsperrre für die schweizerischen Erzeugnisse erlassen. Damit ist eine Abwicklung des für den Verkauf schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe in Frankreich ohnedies viel zu knapp bemessenen Kontingentes bis auf weiteres in Frage gestellt, was umso mißlicher ist, als dabei auch Saisonware in Frage kommt.

Von einer entsprechenden schweizerischen Gegenmaßnahme hat bisher noch nichts verlautet, trotzdem sich eine solche wohl aufdrängt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb aus Frankreich seidene und kunstseidene Gewebe nach wie vor und ohne jegliche Einschränkung von Seiten der Schweiz in die Schweiz gelangen sollen, während die schweizerischen Gesuche der französischen Kundschaft, die solche Ware dringend verlangt, vorenthalten werden. Hängen die französischen Maßnahmen auch mit der Abwertung des französischen Frankens zusammen, so sind sie doch derart einseitig auf eine Förderung der französischen Ausfuhr und einer entsprechenden Benachteiligung der schweizerischen Ware bei ihrer Einfuhr nach Frankreich zugeschnitten, daß sich eine den Verhältnissen angemessenere Lösung aufdrängt. Im Jahr 1947 hat sich die schweizerische Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Frankreich auf 3,3 Millionen Fr. belaufen und demgegenüber die Einfuhr gleichartiger Ware in die Schweiz aus Frankreich auf 5,2 Millionen Fr. Das Jahr 1948 hat mit bescheidenen Summen eingesetzt, indem die schweizerische Ausfuhr mit nur 150 000 Fr. ausgewiesen wird und die Einfuhr aus Frankreich die gleiche Summe zeigt.

Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet. Die in London geführten Unterhandlungen zwischen einer schweizerischen und britischen Delegation haben zu einem neuen Wirtschaftsabkommen für das Jahr 1948 geführt. Das System der sog. Token-Imports, d. h. der ausschließlichen Berücksichtigung der Firmen, die in den Vorkriegsjahren kunstseidene Gewebe nach Großbritannien ausgeführt hatten, wird im Rahmen des allgemeinen Kontingentes für das Sterlinggebiet durch ein Sonderkontingent für den Verkauf in Großbritannien ersetzt. Dadurch werden die Ausfuhrmöglichkeiten von kunstseidenen und Zellwoll-Gewebe nach Großbritannien etwas erhöht. Für seidene Gewebe wurde leider kein Kontingent bewilligt und der Absatz solcher Ware in Großbritannien wird infolgedessen nur unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr möglich sein. Mit der Aufteilung und Verwaltung des Kontingentes sind für die kunstseidenen Gewebe die Zürcherische

Seidenindustrie-Gesellschaft und für die Baumwollgewebe der Verband Schweiz. Garnhändler und Gewebe-Exporteure betraut worden.

Von Bedeutung ist, daß Großbritannien die Länder des Sterlinggebietes, als welche in erster Linie Australien und Neu-Seeland, Indien und Ceylon in Frage kommen, auffordern wird, ihre Absperrmaßnahmen schweizerischer Ware gegenüber aufzugeben.

Ausfuhr nach Ägypten. Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ägypten ist nunmehr durch einen Beschuß des Bundesrates einer besondern Regelung unterworfen worden. Die Tatsache, daß Ägypten (und der Sudan) aus dem Sterlinggebiet ausgeschieden sind, daß ferner die Schweiz Ägypten gegenüber eine stark aktive Zahlungsbilanz aufweist und endlich für die Zahlung der schweizerischen Ausfuhr nach diesem Lande fast nur ägyptische Baumwolle in Frage kommt, hat die Ergreifung von Sondermaßnahmen notwendig gemacht. Ueber die Einzelheiten des Bundesratsbeschlusses gibt das Schweiz. Handelsblatt vom 26. Februar Auskunft.

Im Verkehr mit Ägypten besteht die eigenartige Lage, daß dieses Land aus der Schweiz sozusagen ausschließlich Maschinen zu beziehen wünscht, die wiederum nur durch den Bezug ägyptischer Baumwolle (die in letzter Zeit im Preis außerordentlich gestiegen ist) bezahlt werden können. Es wäre unter solchen Umständen recht und billig, daß auch den Erzeugnissen der schweizerischen Textilindustrie, dem Käufer ägyptischer Baumwolle, Absatzmöglichkeiten in Ägypten geschaffen würden.

Ausfuhr nach Indien. Laut einer Verfügung der indischen Regierung vom 12. Dezember 1947 dürfen im ersten Halbjahr 1948 eine Reihe von Waren nur aus Dollarländern, andere wiederum nur aus Nicht-Dollarländern und wieder andere überhaupt nicht eingeführt werden. Soweit Textilerzeugnisse in Frage kommen, wird die Einfuhr aus Nicht-Dollarländern nur gestattet für bedruckte Baumwollgewebe, für sog. Italian-Satins und für wollene Strickwaren. Zur Einfuhr überhaupt nicht zugelassen sind seidene und kunstseidene Gewebe und Bänder, sowie verschiedene andere Textilwaren.

Ausfuhr nach Australien. Gemäß den zwischen den UNO-Staaten in Genf getroffenen Vereinbarungen, hat auch Australien verschiedene seiner Einfuhrzölle herabgesetzt. Diese Ermäßigungen kommen auch der schweizerischen Ware zugute, erstrecken sich aber nur auf Baumwoll- und Baumwollmischgewebe und auf Bänder. Für seidene und kunstseidene Gewebe bleiben die bisherigen Zölle bestehen. Die Ansätze sind im Schweiz. Handelsblatt vom 28. Februar 1948 veröffentlicht worden.

Handelsabkommen zwischen Italien und Schweden. In Rom ist zwischen Italien und Schweden ein Wirtschaftsabkommen für die Dauer eines Jahres, vom 1. Dezember 1947 an gerechnet, abgeschlossen worden. In dieser Vereinbarung sind für die Einfuhr aus Italien Kontingente vorgesehen für den Bezug von Rohseide, auch gezwirnt, von Nähseide und von seidenen und kunstseidenen Geweben, wobei insbesondere Rohgewebe und Futterstoffe aufgeführt werden; für die Gewebe ist eine Summe von 10 Millionen Kr. festgesetzt worden.

Italien — Kompensationsverkehr. Die Einfuhr von Seiden- und Kunstreidengeweben aus Italien ist in Zukunft nur noch auf dem Kompensationswege möglich. Für die Vermittlung solcher Geschäfte hat sich, auf Anregung der Zürcher Handelskammer, die Schweizer Handelsbörse in Zürich, Bahnhofquai 7, zur Verfügung gestellt, an welche Anträge über die Vermittlung von Kompensationen von Ein- und Ausfuhrfirmen einzureichen sind. Die Schweizer Handelsbörse wird die für eine Kompensation in Frage kommenden Parteien nach Möglichkeit zusammenführen.

Deutschland — Behindter Garngroßhandel. Im Gegensatz zum Großhandel mit Textil- und Bekleidungswaren, der sich als Mittler verbrauchsfertiger Erzeugnisse zwischen Industrie und Einzelhandel eingliedert, dient der Garngroßhandel als Bindeglied zwischen Garnherstellung und Garnverarbeitung, d. h. zwischen Spinnereien auf der einen Seite, Webereien, Wirkereien, Strickereien, Flechtereien auf der anderen; er ist also als Mittler von weiter zu verarbeitenden Halbwaren zwischen verschiedenen Industriestufen tätig.

Die heutigen Nöte des Garngroßhandels ergeben sich in erster Linie aus dem drückenden Mangel an Garnen. Wenn im Herbst 1947 aus dem Spartaplan IV/46 der britischen Zone noch Garne von den Spinnereien im Rückstand waren, so beleuchtet das eindeutig die Situation, mit der sich der Garngroßhandel auseinanderzusetzen hat. Die Einfuhr von Garnen aber, welche die Spinnstoffversorgung erleichtern könnte, hat in der Doppelzone noch gar nicht begonnen. Zurzeit laufen Anträge auf Einfuhr von Kunstseidengarnen, die als Gewebe wieder exportiert werden sollen. Das wäre bei einer Genehmigung der Wiederbeginn ausländischer Garnzufuhren nach langer Unterbrechung. Auf solch schmaler Grundlage kann das Handelsvolumen des Garngroßhandels, verglichen mit der Vorkriegszeit, natürlich nur verschwindend gering sein, wie denn überhaupt diesem Wirtschaftszweig vorerst wenig Gelegenheit geboten ist, die volkswirtschaftlichen Funktionen zu erfüllen, denen er seine Daseinsberechtigung verdankt.

Wenn der Garngroßhändler heute Produktionsanweisungen von Garnverarbeitern sammelt, diese geschlossen an Spinnereien gibt, die ihn aus alter Freundschaft beliefern, wenn er die Gespinste dann wieder an seine Kunden verteilt, so ist diese Art geschäftlicher Betätigung für ein altes Großhandelshaus alles andere als restlos befriedigend. Es fehlt, was den kundigen Großhändler ausmacht: die kaufmännische Wendigkeit und Beweglichkeit, die sofortige Greifbarkeit und Andienungsmöglichkeit der Ware, die ihm ein sortiertes Garnlager verleiht, die Finanzierung eines guten Lagers im Interesse von Vor- und Nachstufe und damit das Tragen eines Risikos, kurz, der wahre volkswirtschaftliche Dienst. Im Kampf um die Manipulationsmengen, den der Fachverband des Garngroßhandels fast vom ersten Tage seines Bestehens mit der Wirtschaftsverwaltung führt, drückt sich letztlich das Bekenntnis zu jenen volkswirtschaftlichen Diensten aus, ohne deren Leistung der Garngroßhandel nur ein Schatten seiner selbst ist. Das Gewicht der Argumente des Garngroßhandels wird zwar ohne Einschränkung anerkannt, doch konnten ihm die erwünschten Vorräte mangels verfügbaren Materials bisher nicht eingeräumt werden.

Dr. H. A. N.

Deutschland — Exportaufträge für die Krefelder Textilindustrie. Wie die Krefelder Industrie- und Handelskammer in ihrem letzten Vierteljahresbericht 1947 mitteilt, liegen zurzeit Exportaufträge in der Höhe von 12 bis 15 Millionen RM für die Krefelder und gesamte deutsche Textilindustrie vor. Sie stammen zum größten Teil aus USA, Kanada, Australien. Es ist zu erwarten, daß die erforderlichen Rohstoffe in den nächsten Monaten geliefert werden. Gleichzeitig wird festgestellt, daß bis heute noch kein tatsächlicher Export zustande gekommen ist. Dafür ist das Exportgeschäft immer noch viel zu schwierig und mit zuviel Umständen und Formalitäten verbunden. Das liegt nach Ansicht der Kammer nicht zuletzt an dem falschen Weg, der für den Export amtlich vorgeschrieben ist. So sei es zum Beispiel eine Unmöglichkeit, wenn man verlange, daß zuerst Exportaufträge nachgewiesen werden und dann erst die notwendigen Materialien dafür angefordert werden müssen. Dadurch wird das ganze Exportgeschäft von vornherein zweifelhaft und in Frage gestellt.

Die Kammer vertritt die Auffassung, daß trotz aller Reden über Export und Exportsteigerung in Wirklichkeit

noch recht wenig erreicht worden sei, und weiterhin auch nicht viel erreicht werden könne, wenn die Wirtschaft nicht endlich mehr Bewegungsfreiheit erhält und das bisherige Bewirtschaftungssystem mit seinen vielen Befehlsstellen und seiner Kommandowirtschaft, die alles lämme und zum Erliegen bringe, nicht bald abgebaut und beseitigt würde. Gleichzeitig wird die Forderung gestellt, daß die Wirtschaft endlich auch mit den notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Einrichtungen und Maschinen versorgt werden müsse, damit die Produktion neu anlaufen könne. Vorläufig fehlt es der Wirtschaft noch an allem, angefangen von den notwendigen Rohstoffen bis zu den wichtigsten Ersatzteilen für Maschinen und Einrichtungen. Eine durchgreifende und entscheidende Besserung und Belebung sei nur dann zu erwarten, wenn diese Forderungen der Wirtschaft erfüllt werden, so daß sie frei schaffen kann.

kg

Großbritannien — Die Exportbemühungen der Textilindustrie. Das der britischen Textilindustrie offiziell gesetzte Ziel der Exportausweitung wurde für Ende Juni 1948 mit einem Gesamtindex von 127 bemessen, wobei als Index 100 das Exportniveau angenommen wurde, das die britische Textilindustrie im vierten Quartal 1946 erreichte. Innerhalb dieser Gesamtindexzahl von 127 sind jedoch die verschiedenen Teilindexe für die einzelnen Textilzweige unterschiedlich bemessen. Der höchste Index, 164, wurde für Woll- und Kammgarnartikel vorgesehen, der niedrigste, 89, für Kleider und Wäsche. Für Baumwollartikel ist 132 der für Ende Juni vorgesehene Exportindex, während für alle sonstigen Textilzweige ein Durchschnittsindex von 117 gilt.

Dieses Ausfuhrprogramm wurde im dritten Vierteljahr 1947 aufgestellt. In der nachfolgenden Tabelle ist ziffernmäßig dargelegt, welcher Weg zur Erreichung des Endziels bereits zurückgelegt wurde. Die letzten offiziell bekanntgegebenen Indexzahlen — jene für das mit Ende November 1947 abgeschlossene Vierteljahr — wurden hierbei mitverwendet.

Ausfuhrvolumen viertes Quartal 1946 = 100

	Erreichte Ausfuhrniveaux (Index)			
	Drittes Quartal 1947	August-Oktober 1947	September-November 1947	Ausfuhrziel Ende Juni 1948
Baumwollartikel	105	107	109	132
Woll- u. Kammgarnartikel	103	103	105	164
Kleidung und Wäsche	65	67	68	89
Sonstige Textilzweige	89	91	94	117
Gesamtindex	93	94	96	127

Die größte Spanne ist noch im Woll- und Kammgarnsektor zu verzeichnen. Sie beträgt zwischen Ende November 1947 und Ende Juni 1948 mehr als 60% gegenüber jener von 21% bei den Baumwollartikeln.

Ausfuhr bei der Textilmaschinenindustrie. Gemäß den letzteröffentlichten offiziellen Daten erreichte die Ausfuhr von Textilmaschinen im Jahre 1947 gewichtsmäßig eine Zunahme von 54% gegenüber dem Ausfuhrvolumen vom Jahre 1946. Sie bezifferte sich auf 81 200 englische Tonnen (zu 1016 kg) verglichen mit 52 700 englischen Tonnen im vorausgegangenen Jahre. -G. B.

Umsätze der italienischen Seidentrocknungsanstalten im Jahr 1947. Die italienischen Seidentrocknungsanstalten weisen im Jahr 1947 einen Umsatz von insgesamt 2 239 126 kg auf, wobei auf die Kondition in Mailand 1 972 471 kg entfallen. Von einiger Bedeutung ist nur noch die Seidentrocknungsanstalt Como mit 193 208 kg. Im Jahr 1946 hatte sich der Gesamtumsatz auf 3 079 903 kg belaufen.

In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg haben die italienischen Seidentrocknungsanstalten einen Gesamtumsatz von 10—12 Millionen kg ausgewiesen. Aus dieser Gegenüberstellung erhebt sich in welchem Maße der Gebrauch von Seide in Europa zurückgegangen ist.